



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Hofmann (Vorsitzender) sowie die Richterin MMag. Pichler und den Richter Mag. Viktorin in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Schottenring 30/Ringturm, 1010 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 24. August 2024, 43 Cg 59/23h-15, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird (nur hinsichtlich der Leistungsfrist) **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil, das im Übrigen bestätigt wird, wird dahin abgeändert, dass die dreimonatige Leistungsfrist auch für das "Sich-Berufen" auf die (oder sinngleiche) Klauseln gilt.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.662,52 (darin EUR 610,42 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG klagebefugter Verband.

Die Beklagte ist ein österreichweit tätiges Versicherungsunternehmen und bietet (auch) Lebensversicherungen an, darunter ab dem Jahr 2003 - für Zwecke des von einem Dritten (Institut für Anlageberatung, kurz IFA) entwickelten fremdfinanzierten Rentenmodells „Life Class Sixty Plus“ - eine sofort beginnende **Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung und Bonusrente**: Kunden schlossen mit einer Bank einen Kreditvertrag (endfällig nach 15 Jahren) und - als Tilgungsträger - mit der Beklagten den Lebensversicherungsvertrag mit (aus dem Kreditbetrag finanzierten) Einmalerlag und sofortigen Rentenzahlungen mit Bonusrente, nämlich einer Vorab-Gewinnauszahlung auf Basis einer erhöhten Verzinsung (von 6 % anstatt 5 %) in den ersten 15 Jahren samt sodann erfolgender Nachberechnung und Nachholung der in den ersten 15 Jahren (an sich) notwendigen Kürzungen und einer deshalb sodann möglichen auch erheblichen Kürzung der (künftigen) Bonusrente.

(Klausel 1) Die **Polizze** zu derartigen Rentenversicherungsverträgen enthält den Passus (zB Beil./A):

*15 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn vermindert sich die vertragliche Rente. Die Rente unterliegt dem nachstehenden Gewinn- und Abrechnungsverband und wird **gemäß § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angepasst**. Die Höhe der Gesamrente ab dem 16. Versicherungsjahr ist abhängig von der Gesamtverzinsung innerhalb der ersten 15 Versicherungsjahre.*

(**Klausel 2**) Dieser genannte **§ 16** der **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** für Erlebens- und Rentenversicherungen (kurz: AVB) lautet in seinem **Abs 11 dritter Unterabsatz** (Beil./B, 5):

*Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrentenanteile **nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen** gekürzt.*

Der Kläger strebt mit seinem Unterlassungs- (samt korrespondierendem Veröffentlichungs-)begehren an, der Beklagten die (auch nur sinngleiche) Verwendung dieser beiden Klauseln sowie ein Sich-darauf-Berufen zu verbieten. Die Beklagte verstoße mit diesen Klauseln - aus näher dargelegten Gründen - gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG (einseitige Leistungsänderung) und gegen § 879 Abs 3 ABGB (gröbliche Benachteiligung mangels Beschränkung der Leistungsänderung) sowie gegen das **Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG** aufgrund des Verweises auf dem Konsumenten unbekanntes „festgelegte versicherungsmathematische Grundsätze“.

Die Beklagte bestritt zum Polizzen-Passus (Klausel 1) einen Fall der Klauselkontrolle infolge individueller Vereinbarung mit dem - dem Kunden zuzurechnenden - Entwickler dieses fremdfinanzierten Rentenmodells. Im Übrigen verteidigte sie die Klauseln als rechtskonform, etwa als ausreichend klar hinsichtlich des Begriffes „versicherungsmathematische Grundsätze“, welchen Terminus auch der Gesetzgeber verwende, und hinsichtlich welcher die aufsichtsrechtliche Prüfung und Genehmigung seitens der FMA genüge.

Im Übrigen kann auf die ausführliche Darstellung des wechselseitigen Vorbringens auf Seiten 3 bis 6 der erst-

gerichtlichen Urteilsausfertigung verwiesen werden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage statt und gewährte für den Aspekt Klausel-Verwendung eine Leistungsfrist von 3 Monaten. Es traf die auf Seiten 7 bis 8 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird. Hervorzuheben ist: *Die Klausel 1, wonach die Rentenzahlung nach 15 Jahren gemindert werden konnte, kam erst nach den Verhandlungen der IFA mit der Beklagten im Jahr 2003 hinzu. Dieses Rentenmodell mit den konkreten Produktbausteinen wurde exklusiv durch die IFA angeboten und speziell von der IFA mit der Beklagten für potentielle Veranlagungskunden ausverhandelt. Dabei war bei der IFA jeder Produktbaustein - somit auch jener der Beklagten - mit seinen eigenen Klauseln hinterlegt, welche für die IFA bindend waren. Es wurden ausschließlich die Formulare der Beklagten verwendet (./I). Sonderfälle gab es keine. Die Verträge wurden den Kunden von unabhängigen Vermögens- und Versicherungsberatern angeboten. Danach wurde ein Angebot gelegt und eine Prognoserechnung durchgeführt. Als nächstes wurde ein Informationsblatt der Beklagten (./2 u ./5) ausgegeben. Die konkrete Formulierung der Klauseln stammte von der Beklagten selbst. Danach wurde den Kunden der Antrag übergeben und von ihnen unterzeichnet (./I). Die das Rentenmodell abschließenden Kunden mussten somit die Bedingungen der Beklagten wie vorgelegt akzeptieren und unterschreiben.*

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht (soweit für das Berufungsverfahren noch relevant) aus, anhand der Feststellungen sei Klausel 1 nicht Gegenstand einer bloß individuellen Vereinbarung mit einzelnen Versicherungsnehmern und unterliege daher der Klauselkon-

trolle. Weiters bejahte es schon einen Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG, weil nicht ersichtlich sei, in welchem Ausmaß die Leistung geändert werden könne und - selbst bei aufsichtsbehördlicher Genehmigung der angesprochenen „versicherungsmathematischen Grundsätze“ - die Auswirkungen unklar blieben. Die Leistungsfrist von drei Monaten für die erforderliche AGB-Änderung entspreche der (zitierten) Judikatur; ein weiteres Berufen auf solche Klauseln bedürfe als „reine Unterlassung“ keiner Vorbereitungs- und daher auch keiner Leistungsfrist.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung (primär) mit dem Abänderungsantrag, das Klagebegehren abzuweisen.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nur in Ansehung der Leistungsfrist teilweise berechtigt.

Zur Rechtsrüge:

1. Intransparenz - Klausel 2 (in den AVB)

Die Berufungswerberin führt ins Treffen, der Hinweis auf die Kürzung nach "festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen" beschreibe Selbstverständliches: In den jedem kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrag nach § 92 VAG 2016 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Grundlagen sei die Gewinnverwendung angeführt (§ 5 LV-VMGV); zudem müsse jeder Versicherer gem § 5 Abs 2 Z 9 der Lebensversicherung Gewinnplanverordnung (LV-GPV) im Gewinnplan die mathematischen Formeln für die Bonusrente samt einer verbalen Erläuterung festlegen. Genau nach diesen Festlegungen im Gewinnplan erfolge die Anpassung der Bonusrente. Und genau diese Festlegungen im

Gewinnplan seien die in der Klausel genannten "versicherungsmathematischen Grundsätze". Eine aufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Offenlegung der im Gewinnplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätze gegenüber den Versicherungsnehmern bestehe nicht. Das Aufsichtsrecht sei Sitz des Transparenzstandards; mehr als das aufsichtsrechtlich Geschuldete könne der Versicherungsnehmer auch zivilrechtlich nicht erwarten. Die Festsetzung der Gewinnbeteiligung und damit auch die Festsetzung der Höhe der Bonusrente und der Bonusrentenanteile sei eine einseitige unternehmerische Entscheidung des Versicherers; daher sei die Beschreibung in Klausel 2 ausreichend transparent, weil sie die Grundzüge in einer dem durchschnittlichen Verbraucher verständlichen Form wiedergebe. Eine zu detaillierte Beschreibung der mathematischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gewinnzuteilung wäre für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht mehr verständlich und daher ohne Mehrwert.

Dies vermag nicht zu überzeugen:

Ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis (zB) auf Preislisten führt (für sich allein) noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings muss die Auffindung durch eine unmittelbar zielführende, auch dem Durchschnittsverbraucher leicht verständliche Verweisung ermöglicht werden (stRsp, vgl RS0122040 T3).

Die hier angegriffene AVB-Klausel beschränkt sich auf die Möglichkeit einer Rentenkürzung "*nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen*" ohne jegliche Erklärung, wo diese Grundsätze festgelegt oder auffindbar seien. Schon dieses somit unklare Bild über ver-

tragsrelevante Umstände führt zur Unzulässigkeit der Klausel infolge Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG.

Das Erstgericht hat dies zutreffend erkannt; die Berufung zu Klausel 2 muss schon deshalb scheitern.

2. Individual-Vereinbarung - Klausel 1 (in der Polizze)

2.1. Die Berufungswerberin referiert diverse Zeugen-
aussagen und vermisst die Feststellung diverser daraus
entnehmbarer Details. Aus diesen wäre insgesamt der
Schluss abzuleiten, dass Klausel 1 aus einer Anforderung
des - der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnenden
- Maklers IFA im Interesse der Versicherungsnehmer resul-
tiere und nur deshalb Vertragsbestandteil geworden sei,
damit die Versicherungsnehmer demgemäß ihre Zahlungsver-
pflichtungen im Rahmen des Finanzmodells absichern konn-
ten, sodass es sich um eine individuelle Vereinbarung
zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, vertreten
durch deren Makler, handle, die der Klauselkontrolle
nicht unterliege.

Dem ist zunächst im Grundsätzlichen entgegenzuhal-
ten, dass die damit relevierten sekundären Feststellungs-
mängel ein entsprechendes Tatsachenvorbringen in erster
Instanz voraussetzen. Wurde ein bestimmter Sachverhalt
nicht behauptet, dann bedeutet die Unterlassung entspre-
chender - wenn auch aufgrund von Beweisergebnissen allen-
falls möglicher - Feststellungen keinen rechtlichen Fest-
stellungsmangel im Sinne des § 496 Abs 1 Z 3 ZPO
(A. Kodek in Rechberger/Klicka⁵, § 496 Rz 11). Nur weil
sich im Akt allerlei allenfalls einschlägige Beweis-
ergebnisse, etwa detailreiche Zeugen- und Parteiaussagen,
finden mögen, ist somit kein taugliches Argument dafür,
dass dem Erstgericht, nur weil es alldies nicht auch

festgestellt hat, ein sekundärer Feststellungsmangel unterlaufen wäre.

Das Erstgericht hat zum in Rede stehenden Aspekt (Individualvereinbarung) vielschichtige - oben wiedergegebene - Feststellungen getroffen. Welches konkret vorgebrachte Verhandlungsdetail es dabei übergangen habe, lässt sich der Berufung schon gar nicht entnehmen. Im Übrigen mag zwischen IFA und Beklagter über die grundsätzliche Ausgestaltung des Bonusrenten-Produktbausteins verhandelt worden sein (etwa betreffend die Bonusrentenhöhe während der ersten 15 Jahre und deren anschließenden Anpassungsbedarf). Anhand der Feststellungen bindend vorgegeben hat die Beklagte aber ihre eigenen Klauseln, also insbesondere § 16 ihrer AVB und damit allein ihre intransparente Anpassungsregelung (nach "versicherungsmathematischen Grundsätzen" im Sinne Klausel 2). Dass auch eine Anpassung auf solch intransparente Weise und deren Festschreiben mit dem inkriminierten Polizzenverweis im Allgemeinen oder gerade der Inhalt von Klausel 1 im Besonderen konkreter Verhandlungsgegenstand gewesen wäre, ist durch nichts indiziert. Insoweit fehlt es daher jedenfalls an einer Individualvereinbarung und damit an einem Hindernis, das der Klauselprüfung des inkriminierten Polizzentextes entgegenstünde.

2.2. Der Verweis auf unzulässige Bestimmungen im Klauselwerk hat die Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung selbst zur Folge (stRsp, RS0122040 T4). Dieser Rechtslage hält auch die Berufung nichts entgegen.

Die Bestimmung in der Polizze (Klausel 1) verweist auf die - oben behandelte intransparente - Klausel 2 (AVB-Bestimmung über eine Rentenkürzung "nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen"), was schon

deshalb auch ihre eigene Unzulässigkeit bewirkt.

Die Berufung muss daher auch zu Klausel 1 schon deshalb scheitern.

3. Leistungsfrist

Die Berufungswerberin erachtet die gesetzte Leistungsfrist von 3 Monaten für zu kurz. Sie verwende Formulare mit Klausel 2 bei einer Vielzahl von Produkten in unterschiedlichen automationsunterstützt generierten Unterlagen. Eine Änderung erfordere daher die Anpassung zahlreicher interner EDV-Systeme sowie auch von EDV-Systemen externer Systempartner (insbesondere Makler und Agenten). Die erforderliche Überarbeitung der IT-Systeme führe zu einer angemessenen Leistungsfrist von sechs Monaten.

Auch betreffend das Sich-Berufen auf die Klauseln bedürfe es dieser Leistungsfrist, nämlich für die Umstellung der Dokumente und Systeme, zumal die automatisiert berechneten Bonusrenten manuell geändert/nachberechnet werden müssten.

Das Berufungsgericht hat erwogen:

3.1. Das Erstgericht führte zur grundsätzlichen Angemessenheit einer Leistungsfrist von drei Monaten die höchstgerichtliche Judikaturlinie RS0041265 T5 ins Treffen. An anderweitiger Judikatur hält die Berufungswerberin dem die Entscheidung 9 Ob 7/15t entgegen. Die dort judizierte Ausnahme kommt hier allerdings nicht zum Tragen, beruhte die dort gewährte sechsmonatige Frist doch auch auf dem - hier nicht einschlägigen - Erfordernis nach § 29 ZaDiG, Änderungen des Rahmenvertrags spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung zu kommunizieren/vorzuschlagen.

Mangels stichhaltigen Arguments gegen die erstge-

richtliche Ausmessung war diese daher zu bestätigen.

3.2. Der Aspekt Leistungsfrist für die Unterlassung des **Sich-Berufens** auf unzulässige Klauseln ist nach inzwischen gefestigter höchstgerichtlicher Judikatur nicht generell nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip zu beantworten. Es kann Klauselwerke geben, die ein sofortiges Abstandnehmen von einem Sich-darauf-Berufen erlauben. Angesichts des weiten Verständnisses des Sich-Berufens auf eine Klausel kann es aber ebenso Klauselwerke geben, die sehr wohl bestimmter betrieblicher und/oder organisatorischer Maßnahmen bedürfen, um zu verhindern, dass sie weiter der Gestion von Altverträgen zugrunde gelegt werden, wie etwa in Bezug auf unzulässige Zustimmungsfiktionsklauseln (zu alldem ausführlich 5 Ob 175/21b Rz 61 bis 63) oder bei Regelungen zur Änderung der Zinssätze (6 Ob 56/18f).

Auch im vorliegenden Bereich von unzulässigen Rentenanpassungsregelungen ist in Hinblick auf die Gestion von Altverträgen vom Erfordernis entsprechender organisatorischer Maßnahmen auszugehen.

Insoweit war daher in teilweiser Stattgebung der Berufung die dreimonatige Leistungsfrist auch für die Unterlassung des Sich-Berufens auf die Klauseln einzuräumen.

Im Übrigen musste die Berufung allerdings erfolglos bleiben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 50, 43 Abs 2 ZPO. Das teilweise Obsiegen hinsichtlich der Leistungsfrist ist nur von marginalem Gewicht und bleibt daher gänzlich außer Betracht.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung der klagenden Partei; jener nach Z 3 leg cit

beruht auf dem Fehlen einer wesentlichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO, dies insbesondere in Hinblick auf die ständige Judikatur des OGH zur Unzulässigkeit von verweisenden Klauseln, sowohl wenn sie die Auffindbarkeit der Verweisung nicht ausreichend aufzeigen (hier: AVB-Klausel 2), als auch wenn sie auf unzulässige Bestimmungen verweisen (hier: Polizzen-Klausel 1).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 19. November 2024

Mag. Werner Hofmann
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG